

Multilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 31.10.2008
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:
<http://www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSE.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarung gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt die Vereinbarung in Kraft.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei den meisten ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“.

Die ADR-Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 30.09.2008:

M190: Belgien und Tschechische Republik hinzugekommen

M194: Dänemark hinzugekommen

M195: Tschechische Republik hinzugekommen

M199: Schweden und Tschechische Republik hinzugekommen

M197: Neue Vereinbarung in Kraft getreten

Die letzte Spalte wurde nun aktualisiert und bezieht sich nur noch auf die nunmehr feststehenden Änderungen durch das ADR 2009 und auf bereits erfolgte Änderungen im ADR 2007.

ADR-Vereinbarungen Stand: 31.10.2008

Änderungen gegenüber Stand 30.09.2008 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme im ADR 2009 oder schon im ADR 2007
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Keine Übernahme ins ADR
M 146	Zulassung höherer Mengen je Beförderungseinheit beim Transport organischer Peroxide des Typs C (20.000 kg anstelle 10.000 kg)				A, D, F	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009
M151	Eingeschränkte Fahrerschulung nur für UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863 in Verpackungen und Tanks möglich.				B, F	01.01.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009
M156	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	11.03.2009	Keine Übernahme ins ADR
M158	Transport von UN 1495 Natriumchlorat auch in LGBV-Tanks zulässig (in Gefahrguttabelle Spalte 12 nur SGAV genannt)				A, CZ, D, F, N	07.06.2009	Übernahme im ADR 2007 bereits erfolgt durch Änderung der Tankhierarchie (bei „S-Code“ darf auch „L-Tank“ verwendet werden)
M162	Erleichterungen beim Transport von Feuerwerkskörpern UN 0335, 0336; keine Zulassungsbescheinigung erforderlich; reduzierte technische Anforderungen				GB, N	12.09.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009
M165	UN 1791 Hypochloridlösung, VG III in Innenverpackungen zu 5 Liter als begrenzte Menge zulässig; Laut ADR-Gefahrguttabelle ist der Code LQ 19 zugeordnet, der eine Obergrenze von 3 Liter bedeutet; Ist aber im Kanaltunnel nicht zulässig.				A, B, CH, CZ, D, DK, E, F, FIN, GB, H, I, L, LIT, N, P, POL, S, SK	12.11.2009	Im ADR 2007 wurde LQ 19 bei allen Stoffen mit Ausnahme von UN 2809 durch LQ7 ersetzt; damit sind die 5 Liter generell zulässig
M166	Freistellung für Feuerzeuge und deren Nachfüllpatronen der UN 1057 unter Beachtung der Sondervorschrift 201 und der Verpackungsanweisung P002 i.V.m. PP84 und RR5.				A, B, F, L, N, S	31.12.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009
M167	Freistellung von UN 2037, GASPATRONEN, die nicht mehr als 120 mL Gas der Klassifizierung A oder O beinhalten.				A, CZ, F	31.12.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme im ADR 2009 oder schon im ADR 2007
M169	Abweichung hinsichtlich Bodenöffnungen bei Tankbeförderungen von UN 3256 und UN 1230 (erste Absperreinrichtung muss nicht innen liegen).				B, D	31.12.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009
M172	Transport von Abfällen mit Ausnahme solcher der Klassen 1, 6.2 und 7 mit zahlreichen Erleichterungen				A, FL	01.08.2010	Keine Übernahme ins ADR 2009; lediglich bzgl. der Klassifizierung gibt es einen neuen Absatz 2.1.3.5.5 mit einer vereinfachten Zuordnung von Abfällen
M177	Keine Empfängerangabe im Beförderungspapier bei Auslieferungsfahrten bestimmter UN-Nummern erforderlich, bei denen die Empfänger bei Fahrtbeginn noch nicht bekannt sind				P, E	31.12.2010	Ähnliche Regelung ohne Beschränkung auf bestimmte UN-Nummern wurde ins ADR 2007 übernommen
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Keine Übernahme ins ADR
M180	Transport von US DOT-Gasflaschen zulässig				A, B, CH, CZ, D, DK, F, GB, H, I, N, NL, P, POL, S, SK	01.06.2011	Keine Übernahme ins ADR 2009
M182	Transport von UN 2059 Nitrocellulose in IBC zulässig				A, DK, FIN, GB, I, N, S	11.06.2011	Übernahme ins ADR 2009
M183	Zusatzangabe im Beförderungspapier („Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“) bei Transporten gemäß 1.1.3.6 ADR (nicht kennzeichnungspflichtige Transporte) entfällt. Dies ist eine Änderung, die ins ADR 2009 übernommen werden soll.				CH, D, F, N, S	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009
M184	Abweichend von 7.5.5.3 ADR dürfen organische Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 bis zu 20.000 kg pro Beförderungseinheit befördert werden				A, B, CH, D, F, I, N, NL, S	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme im ADR 2009 oder schon im ADR 2007
M185	Im Zulauf zum Seehafen müssen Güter der Klasse 9, die nur im ADR/RID Gefahrgüter sind, nicht jedoch im Seeverkehr (trifft für einige umweltgefährdende Stoffe zu), nicht markiert und gekennzeichnet werden. D.h. die alte Regelung in 1.1.4.2.1 bleibt erhalten.				A, B, CH, CZ, D, DK, F, FIN, GB, I, L, LIT, N, S	30.06.2009	Keine Übernahme ins ADR 2009, jedoch Harmonisierung der Klassifizierungskriterien für umweltgefährdende Stoffe, damit entfällt die Notwendigkeit der Vereinbarung
M186	Sondervorschrift PP1 zu Verpackungsanweisung P001 gilt auch für UN 3082 (unter bestimmten Voraussetzungen keine bauartgeprüften Verpackungen erforderlich)				B, D, DK, FIN, GB, I, N, NL, P, S	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009
M187	Sondervorschrift 330 gilt nicht für Alkohole mit bis zu 5% Anteil an Erdölprodukten (z.B. Benzin)				CH, D, N	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009; Sondervorschrift 330 wird gestrichen
M189	Zusätzliche Kennzeichnung mit Warntafeln mit Nummern bei Trägerfahrzeugen von Tanks, die von außen nicht mehr sichtbar sind, ist nicht erforderlich, wenn er Tank maximal 3000 Liter Fassungsvermögen hat (z.B. kleine Tankcontainer)				A, CH, D, F, I	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009
M190	Transport von Wärmerohren mit Ammoniak, wasserfrei (UN 1005) abweichend von P200 in Verpackungen gemäß P003				B, CZ, F, GB	01.04.2013	Keine Übernahme ins ADR 2009
M191	Kein Aufbaukurs Klasse 1 erforderlich beim Transport von Unterklasse 1.4S.				A, F, S	30.06.2009	Übernahme ins ADR 2009
M192	Verpackungen gemäß P801 für gebrauchte Batterien müssen keine UN-Codierung aufweisen.				B, CZ	31.12.2008	Übernahme ins ADR 2009
M193	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig.				CZ, GB	31.01.2013	Keine Übernahme ins ADR 2009
M194	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Versandstücke für „alte“ Klasse-1-Güter der Streitkräfte, die zur Entsorgung/Zerstörung transportiert werden.				D, DK, F, S	14.03.2013 (Original) 23.06.2013 (Revidierte Fassung)	Keine Übernahme ins ADR 2009

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Übernahme im ADR 2009 oder schon im ADR 2007
M195	Freistellung für kleine Gasbehälter mit Stickstoff der UN 1066				CZ, D, F	31.12.2010	Keine Übernahme ins ADR 2009
M197	Freistellung kleiner Gasbehälter mit UN 1002 LUFT, VERDICHET, die für Beatmungsgeräte verwendet werden von zusätzlichen Genehmigungen gemäß Kapitel 6.2; wiederkehrende Prüfungen gemäß P200 sind jedoch erforderlich				CH, S	31.12.2010	Keine Übernahme ins ADR 2009
M198	Zulassung bestimmter Anhängerkombinationen (Dolly-Achsen)				FIN, S	10.06.2013	Keine Übernahme ins ADR 2009
M199	Tierkörper der Kategorie A (UN 2814 / UN 2900) unterliegen nicht den Vorschriften für Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial gemäß Abschnitt 1.10.5				CZ, D, F, FIN, GB, S	31.12.2008 (Original) 31.12.2010 (Revidierte Fassung)	Keine Übernahme ins ADR 2009

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien